



**Beschluss
des Gemeinderates der Gemeinde Hörssel**

Beschluss-Nr. 57/2018 vom 27.11.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörssel beschließt in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende Erklärung:

Die Gemeinde Hörssel erklärt sich bereit, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Hastrungsfeld-Burla von der Teilnehmergeinschaft hergestellten gemeinschaftlichen Anlagen (ländliche Wege, Gewässer, Bauwerke und landespflegerischen Anlagen) in ihrem Hoheitsgebiet wie nachstehend näher beschrieben, in das Eigentum sowie die Unterhaltung Pflege und Verkehrssicherung zu übernehmen.

Die zu übernehmenden gemeinschaftlichen Anlagen sind:

- die Wege Nr.149, 151, 177, 178, 179
- den Durchlass 512
- die Kompensationsmaßnahmen Nr. 611,612,614, 615, 616 und 617

Die zu übernehmenden gemeinschaftlichen Anlagen sind im Entwurf des Verzeichnisses der Festsetzungen, sowie im Entwurf der Karte zur 1. Änderung zum Plan nach 41 FlurbG dargestellt. Beide sind Bestandteil dieser Erklärung.

Die Gemeinde Hörssel erklärt sich bereit, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens hergestellten, gemeinschaftlichen, sowie die ohne Ausbau ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen, in das Eigentum zu übernehmen. Der Eigentumsübergang erfolgt mit der Ausführungsanordnung zum Flurbereinigungsplan. Abschließende Regelungen und Festsetzungen werden im Flurbereinigungsplan getroffen.

Die Gemeinde Hörssel übernimmt entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Unterhaltung, Pflege und Verkehrssicherung an den im Flurbereinigungsverfahren neu hergestellten gemeinschaftlichen Anlagen sowie an den bestehenden ländlichen Wegen, Bauwerken, Gewässern und landespflegerischen Anlagen, die im Zuge der Flurbereinigung nicht verändert werden.

Die Übergabe in die Unterhaltung und Verkehrssicherung (Besitzwechsel) der neu hergestellten Anlagen an die Gemeinde Hörssel erfolgt nach der Fertigstellung (Bauabnahme) der jeweiligen Anlagen. Etwaige Ansprüche aus der Gewährleistung sind durch die Teilnehmergeinschaft Hastrungsfeld-Burla, vertreten durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen, geltend zu machen und zu verfolgen.

Für die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Hastrungsfeld-Burla hergestellten gemeinschaftlichen Anlagen werden Fördermittel bereitgestellt. Gemäß der einschlägigen Bestimmungen besteht für diese Anlagen eine Zweckbindung für 12 Jahre. Hieraus folgt u.a., dass ein Verkauf, eine anderweitige Nutzung bzw. Umwidmung nicht zulässig sind. Die Gemeinde Hörsel hat die Zweckbindung für die an sie übergebenen Anlagen zu gewährleisten. Im Fall der nachweislichen Nichteinhaltung der Zweckbindung durch die Gemeinde Hörsel für die in Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht übertragenen gemeinschaftlichen Anlagen, kann ein daraus resultierender Erstattungsanspruch des Fördermittelgebers gegenüber dem Eigentümer bzw. Besitzer entstehen (Rückzahlung der gewährten Fördermittel). Berechtigte Ersatzansprüche des Fördermittelgebers zu den gemeinschaftlichen Anlagen, für die die Gemeinde Hörsel die Verpflichtung zur Unterhaltung, Verkehrssicherung und Pflege übernommen hat, sind durch die Gemeinde Hörsel auszugleichen.

Die Gemeinde Hörsel erklärt sich grundsätzlich bereit, zur Deckung des Flächenbedarfes für gemeinschaftliche Anlagen Flächen, die im Eigentum der Gemeinde Hörsel stehen und durch die Einziehung von ehemaligen Wegen, Gräben und anderen Anlagen frei werden, zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf Entschädigung in Geld erwächst hieraus nicht.

Diese Erklärung wird gem. §31 Abs. 2 der ThürKO als verpflichtende Erklärung abgegeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder und Bürgermeister: 17

Davon anwesend: 11

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Hörsel, den 27.11.2018

Rudloff
Bürgermeister der Gemeinde Hörsel

